

TE Bvwg Beschluss 2016/10/6 W227 2009533-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2016

Entscheidungsdatum

06.10.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs9

B-VG Art.139

B-VG Art.18

B-VG Art.81c Abs1

UG §22 Abs1 Z12

UG §25 Abs1 Z10

UG §46 Abs1

VwGG §25a Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 81c heute
 2. B-VG Art. 81c gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 81c gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 81c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
-
1. UG § 22 heute
 2. UG § 22 gültig von 01.10.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 3. UG § 22 gültig ab 01.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
 4. UG § 22 gültig von 17.05.2018 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
 5. UG § 22 gültig von 01.02.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
 6. UG § 22 gültig von 01.10.2017 bis 31.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 7. UG § 22 gültig von 14.01.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
 8. UG § 22 gültig von 07.08.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2013
 9. UG § 22 gültig von 01.10.2009 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
 10. UG § 22 gültig von 24.05.2007 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 11. UG § 22 gültig von 01.10.2002 bis 23.05.2007
-
1. UG § 25 heute
 2. UG § 25 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
 3. UG § 25 gültig von 01.10.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
 4. UG § 25 gültig von 01.10.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 5. UG § 25 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 6. UG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
 7. UG § 25 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
 8. UG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2014
 9. UG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
 10. UG § 25 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
 11. UG § 25 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2009
-
1. UG § 46 heute
 2. UG § 46 gültig ab 01.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
 3. UG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 4. UG § 46 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
 5. UG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
 6. UG § 46 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
 7. UG § 46 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2009
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W227 2009533-1/6Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER betreffend den Feststellungsantrag von XXXX vom 3. Oktober 2013 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER betreffend den Feststellungsantrag von römisch 40 vom 3. Oktober 2013 beschlossen:

A)

Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG i.V.m. Art. 89 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Wortfolge "Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät" in der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben. Gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2 und Artikel 135, Absatz 4, B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Wortfolge "Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät" in der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. § 25a Abs. 3 VwGG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt römisch eins. Sachverhalt

1. Am 3. Oktober 2013 langte folgender Antrag des Beschwerdeführers beim Rektorat der Universität Salzburg ein: "Ich, XXXX, LLB.oec, beantrage hiermit die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Zahlungspflicht eines Unkostenbeitrages in Höhe von € 20,- für den Besuch der Lehrveranstaltung „Repetitorium Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil“ im Wintersemester 2013/14, Lehrveranstaltungsnummer 101.779, gemäß der Verordnung des Rektorats vom 10. Juli 2013 (160. Geänderte Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt Sondernummer, 75. Stück)."
1. Am 3. Oktober 2013 langte folgender Antrag des Beschwerdeführers beim Rektorat der Universität Salzburg ein: "Ich, römisch 40, LLB.oec, beantrage hiermit die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Zahlungspflicht eines Unkostenbeitrages in Höhe von € 20,- für den Besuch der Lehrveranstaltung „Repetitorium Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil“ im Wintersemester 2013/14, Lehrveranstaltungsnummer 101.779, gemäß der Verordnung des Rektorats vom 10. Juli 2013 (160. Geänderte Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt Sondernummer, 75. Stück)."

2. Darauf antwortete der Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg mit Schreiben vom 13. Jänner 2014, dass die vom Beschwerdeführer angeführte Lehrveranstaltung ein freiwilliges Studienangebot der Universität Salzburg darstelle; es bestehe weder eine Pflicht für die Universität diese anzubieten, noch eine Pflicht der Studenten, diese im Rahmen eines Studiums zu besuchen. Dieser Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre werde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität und nicht im Rahmen der studienrechtlichen Hoheitsverwaltung eingehoben. Die Ausstellung eines Feststellungsbescheides sei daher "nicht möglich".

3. Am 4. Juni 2014 langte die vorliegende Säumnisbeschwerde beim Rektorat der Universität Salzburg ein. Ohne vom § 16 Abs. 1 VwGVG Gebrauch zu machen, legte der Vizerektor für Lehre die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor.
3. Am 4. Juni 2014 langte die vorliegende Säumnisbeschwerde beim Rektorat der Universität Salzburg ein. Ohne vom Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG Gebrauch zu machen, legte der Vizerektor für Lehre die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Rechtslage

1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, lauten (die als gesetzwidrig angefochtene Wortfolge ist hervorgehoben):

"1.

Die Universität Salzburg bietet verschiedene Lehrveranstaltungen und Kurse an, die auf Ergänzungsprüfungen zur Reifeprüfung vorbereiten, die Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln, die dem Nachweis von in den Curricula geforderten Vorkenntnissen dienen oder die der Wiederholung des Prüfungsstoffes dienen und auf Prüfungen vorbereiten. All diesen Lehrveranstaltungen und Kursen ist gemeinsam, dass sie nicht Teil eines Curriculums sind.

Es besteht daher keine gesetzliche Pflicht der Universität Salzburg, solche Lehrveranstaltungen bzw. Kurse außerhalb der Curricula anzubieten, diese Lehrveranstaltungen stellen also eine Serviceleistung der Universität Salzburg dar.

Für diese Lehrveranstaltungen bzw. Kurse und auch für eventuell in Zukunft zusätzlich angebotene Lehrveranstaltungen und Kurse wird ein Unkostenbeitrag eingehoben, um diese Serviceleistungen für die Studierenden auch weiterhin anbieten zu können.

Derzeit werden für diese Zwecke folgende Lehrveranstaltungen bzw. Kurse angeboten:

Ergänzungsprüfungen: z.B.

Einführung in Sprache und Kultur der Römer I A und B je 4 SSt Einführung in Sprache und Kultur der Römer römisch eins A und B je 4 SSt.

Einführung in Sprache und Kultur der Römer II A und B je 4 SSt Einführung in Sprache und Kultur der Römer römisch zwei A und B je 4 SSt.

Einführung in Sprache und Kultur der Griechen I 4 SSt. Einführung in Sprache und Kultur der Griechen römisch eins 4 SSt.

Einführung in Sprache und Kultur der Griechen II 4 SSt. Einführung in Sprache und Kultur der Griechen römisch zwei 4 SSt.

Einführung in die lateinische Sprache (Kurs C) 4 SSt.

Einführung in die lateinische Sprache (Kurs C) -Vertiefungseinheit 2 SSt

Einführung in die lateinische Sprache und Rechtsterminologie(nur für Juristen) 7 SSt

Griechisch (Kurs und Lektüre, Theol. Fak.) 8 SSt.

Ergänzungsprüfung Deutsch

Lehrveranstaltungen und Kurse im Bereich Deutsch als Fremdsprache

Vorkurse: z.B.

Italienisch 1 4 SSt.

Italienisch 2 4 SSt.

Französisch 1 4 SSt.

Französisch 2 4 SSt.

Spanisch 1 4 SSt.

Spanisch 2 4 SSt.

Vantage English 4 SSt.

Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

2.

Für die Ergänzungsprüfungen selber wird kein Unkostenbeitrag eingehoben, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.

Der Unkostenbeitrag beträgt € 20,- pro Semesterstunde. Der Beitrag ist im Wintersemester bis zum 25.10. und im Sommersemester bis zum 25.3. einzuzahlen. Wird der Gesamtbetrag für eine Lehrveranstaltung nicht bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlt, ist ein weiterer Kursbesuch nicht möglich.

Beim Besuch mehrerer Kurse in einem Semester gilt ein Höchstbetrag von € 120,- pro Semester. Bereits bezahlte, darüber hinausgehende Unkostenbeiträge werden auf Antrag rückerstattet. Der Antrag ist binnen 4 Wochen nach Einzahlung im Vizerektorat Lehre einzubringen.

4.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Studierende, die den doppelten Studienbeitrag entrichtet haben,
- b) Studierende im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes,
- c) chronisch kranke und behinderte Studierende, denen der Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet wurde,
- d) Studierenden, die von der Österreichischen Hochschülerschaft nachweislich Sozialunterstützung erhalten, wird der Unkostenbeitrag rückerstattet.

Entsprechende Nachweise sind im Wintersemester bis zum 25.10. und im Sommersemester bis zum 25.3. im Vizerektorat Lehre einzureichen. Andernfalls ist der volle Beitrag zu bezahlen oder der weitere Besuch der Lehrveranstaltung oder des Kurses zu unterlassen.

5.

Die geänderte Verordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft."

1.2. Das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 29. Juni 2011, 63. Stück, Nr. 136, lautet auszugsweise wie folgt:

"§ 5. Typen von Lehrveranstaltungen

[...]

6. Repetitorien (RE) dienen der Wiederholung des Prüfungsstoffs. Sie sollen speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten.

[...]

§ 7. Lehrveranstaltungsangebot Paragraph 7, Lehrveranstaltungsangebot

(1) [...] Des Weiteren sind in jedem Semester Übungen und Repetitorien sowie Wahlfachlehrveranstaltungen in hinreichender Zahl anzubieten. [...]"

1.3. § 22 Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015, lautet: 1.3. Paragraph 22, Universitätsgesetz 2002 - UG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 21 aus 2015,, lautet:

"Rektorat

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Paragraph 22, (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
- 2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
- 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
- 4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
- 5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;

6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
Zuordnung der Universitätsangehörigen (Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
- 9a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7; 9a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß Paragraph 91, Absatz 7,;
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
14. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
- 14a. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information;
15. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1; 16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß Paragraph 28, Absatz eins,;
17. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet."

1.4. § 25 UG lautet auszugsweise wie folgt: 1.4. Paragraph 25, UG lautet auszugsweise wie folgt:

"Senat

§ 25. (1) Der Senat hat folgende Aufgaben: Paragraph 25, (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

[...]

10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10; 10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (Paragraphen 56 und 57) nach Maßgabe des Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 12 und Paragraph 54, Absatz 10,;

[...]."

2. Zulässigkeit des Antrages

2.1. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfasst der Prüfungsmaßstab der "Gesetzwidrigkeit" nach Art. 139 Abs. 1 B-VG auch die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung (siehe VfSlg. 16.242/2001; VfGH 10.12.2012, V 22/12 u.a.). Ebenso darf nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Antrag im Sinne des Art. 139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die - angefochtene - Verordnungsbestimmung eine Voraussetzung für die Entscheidung des antragstellenden Gerichts im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 14.464/1996, 15.293/1998, 16.632/2002, 16.925/2003).

2.1. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes umfasst der Prüfungsmaßstab der "Gesetzwidrigkeit" nach Artikel 139, Absatz eins, B-VG auch die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung (siehe VfSlg. 16.242 aus 2001,; VfGH 10.12.2012, römisch fünf 22/12 u.a.). Ebenso darf nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Antrag im Sinne des Artikel 139, B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die - angefochtene - Verordnungsbestimmung eine Voraussetzung für die Entscheidung des antragstellenden Gerichts im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg. 14.464 aus 1996,, 15.293 aus 1998,, 16.632 aus 2002,, 16.925 aus 2003,).

2.2. Im vorliegenden Fall hat das Rektorat als Organ der Universität das AVG anzuwenden (vgl. § 46 Abs. 1 UG) und hätte damit über den Feststellungsantrag bescheidmäßig absprechen müssen und dabei die Verordnung des Rektorates über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, anwenden müssen. Infolge Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde ist die Entscheidungspflicht über den Feststellungsantrag auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht nun die angeführte Verordnung anzuwenden hat. 2.2. Im vorliegenden Fall hat das Rektorat als Organ der Universität das AVG anzuwenden vergleiche Paragraph 46, Absatz eins, UG) und hätte damit über den Feststellungsantrag bescheidmäßig absprechen müssen und dabei die Verordnung des Rektorates über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, anwenden müssen. Infolge Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde ist die Entscheidungspflicht über den Feststellungsantrag auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht nun die angeführte Verordnung anzuwenden hat.

2.3. Die unter Punkt 3 näher ausgeführten Bedenken können durch die vorgeschlagene Aufhebung der Wortfolge "Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät" in der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, beseitigt werden. Dadurch erhält der verbleibende Verordnungsteil einen sachlich begründeten und mit dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes vereinbaren Inhalt, und es geht der Anfechtungsumfang auch nicht über das zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit erforderliche Maß hinaus. Sollte der Verfassungsgerichtshof dennoch zum Ergebnis gelangen, dass durch die Aufhebung "mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet", so wird auf die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, wonach eine zu weite Fassung eines Antrags diesen nicht in jedem Fall unzulässig macht (vgl. etwa VfGH 8.10.2014, G 83/2014 u.a.; 9.12.2014, G 136/2014 u.a.; 10.3.2015, G 203/2014 u.a.). 2.3. Die unter Punkt 3 näher ausgeführten Bedenken können durch die vorgeschlagene Aufhebung der Wortfolge "Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät" in der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, beseitigt werden. Dadurch erhält der verbleibende Verordnungsteil einen sachlich begründeten und mit dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes vereinbaren Inhalt, und es geht der Anfechtungsumfang auch nicht über das zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit erforderliche Maß hinaus. Sollte der Verfassungsgerichtshof dennoch zum Ergebnis gelangen, dass durch die Aufhebung "mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet", so wird auf die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, wonach eine zu weite Fassung eines Antrags diesen nicht in jedem Fall unzulässig macht vergleiche etwa VfGH 8.10.2014, G 83 aus 2014, u.a.; 9.12.2014, G 136 aus 2014, u.a.; 10.3.2015, G 203 aus 2014, u.a.).

3. Bedenken

3.1.1. Zu den Bedenken, dass die Einhebung eines Unkostenbeitrages für hoheitlich zu besorgende universitäre Lehre, die im Curriculum verankert ist, unzulässig ist:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2013, G 35/2013 u.a., V 32/2013 u.a., in dem es um die Einhebung von Studienbeiträgen ging, folgende einschlägige Aussagen getroffen (Rz 35 bis 37): Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2013, G 35 aus 2013, u.a., römisch fünf 32 aus 2013, u.a., in dem es um die Einhebung von Studienbeiträgen ging, folgende einschlägige Aussagen getroffen (Rz 35 bis 37):

"Nach Art. 81c Abs. 1 B-VG sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Diese den

Universitäten [...] verfassungsgesetzlich gewährleistete Befugnis, im Rahmen der Gesetze autonom zu handeln und Satzungen erlassen zu können, besteht nach Art. 81c Abs. 1 B-VG so weit, als es um die Besorgung ihrer universitären Angelegenheiten geht."Nach Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Diese den Universitäten [...] verfassungsgesetzlich gewährleistete Befugnis, im Rahmen der Gesetze autonom zu handeln und Satzungen erlassen zu können, besteht nach Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG so weit, als es um die Besorgung ihrer universitären Angelegenheiten geht.

[...]

Ein wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten im Sinne des Art. 81c Abs. 1 B-VG ist die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien, also der Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien der öffentlichen Universitäten, sowie für ein angemessenes Ausmaß von, im Sinne des Art. 81c Abs. 1 B-VG ‚freier‘, also keinen inhaltlichen Einflüssen ausgesetzter und keinen anderen als intrinsischen Anreizen unterliegender wissenschaftlicher Forschung an diesen Universitäten. Ein wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten im Sinne des Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG ist die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien, also der Grund-, Aufbau- und Doktoratsstudien der öffentlichen Universitäten, sowie für ein angemessenes Ausmaß von, im Sinne des Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG ‚freier‘, also keinen inhaltlichen Einflüssen ausgesetzter und keinen anderen als intrinsischen Anreizen unterliegender wissenschaftlicher Forschung an diesen Universitäten.

[...]

Ob und inwieweit Studierende für die Absolvierung staatlich finanzierter Regelstudien an öffentlichen Universitäten Beiträge leisten sollen (und damit der Sache nach eine solche öffentliche Finanzierung in anderer Abgrenzung als aus allgemeinen Budgetmitteln erfolgen soll), gehört zu jenem gesetzlichen Rahmen, dem die Universitäten unterliegen und der ihr Handeln im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG bestimmt. Dies ist schon im Begriff der ‚öffentlichen Universität‘ des Art. 81c Abs. 1 B-VG angelegt. Damit und durch ihre systematische Stellung bringt diese Verfassungsbestimmung zum Ausdruck, dass bei öffentlichen Universitäten - im Gegensatz zu privaten Universitäten oder zu Fachhochschulen, für die keine vergleichbare verfassungsrechtliche Gewährleistung besteht - die Finanzierung (der freien Forschung und) insbesondere der Regelstudien öffentlicher Universitäten besonderer staatlicher Verantwortung unterliegt. Das bedingt notwendig eine gesetzliche Regelung und schließt die Übertragung einer weitreichenden autonomen, dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich nicht determinierten Befugnis zur Einhebung von Entgelten von Studierenden für die Zulassung zu einem Regelstudium an öffentliche Universitäten aus, würden dann doch - und insofern nicht anders als private Universitäten - die öffentlichen Universitäten und nicht der Gesetzgeber darüber entscheiden, welche finanziellen Bedingungen für die Aufnahme von Regelstudien an den öffentlichen Universitäten bestehen sollen. In diesem Sinne zählt das Studienbeitragsrecht zwingend zum gesetzlichen Rahmen der Tätigkeit der Universitäten und gehört nicht zum Kreis jener Universitätsaufgaben, bei deren Wahrnehmung für die Universität die Garantien des Art. 81c Abs. 1 Satz 2 B-VG zum Tragen kommen". Ob und inwieweit Studierende für die Absolvierung staatlich finanzierter Regelstudien an öffentlichen Universitäten Beiträge leisten sollen (und damit der Sache nach eine solche öffentliche Finanzierung in anderer Abgrenzung als aus allgemeinen Budgetmitteln erfolgen soll), gehört zu jenem gesetzlichen Rahmen, dem die Universitäten unterliegen und der ihr Handeln im Sinne des Artikel 18, Absatz eins, B-VG bestimmt. Dies ist schon im Begriff der ‚öffentlichen Universität‘ des Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG angelegt. Damit und durch ihre systematische Stellung bringt diese Verfassungsbestimmung zum Ausdruck, dass bei öffentlichen Universitäten - im Gegensatz zu privaten Universitäten oder zu Fachhochschulen, für die keine vergleichbare verfassungsrechtliche Gewährleistung besteht - die Finanzierung (der freien Forschung und) insbesondere der Regelstudien öffentlicher Universitäten besonderer staatlicher Verantwortung unterliegt. Das bedingt notwendig eine gesetzliche Regelung und schließt die Übertragung einer weitreichenden autonomen, dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich nicht determinierten Befugnis zur Einhebung von Entgelten von Studierenden für die Zulassung zu einem Regelstudium an öffentliche Universitäten aus, würden dann doch - und insofern nicht anders als private Universitäten - die öffentlichen Universitäten und nicht der Gesetzgeber darüber entscheiden, welche finanziellen Bedingungen für die Aufnahme von Regelstudien an den öffentlichen Universitäten bestehen sollen. In diesem Sinne zählt das Studienbeitragsrecht zwingend zum gesetzlichen Rahmen der Tätigkeit der Universitäten und gehört nicht zum Kreis jener Universitätsaufgaben, bei deren Wahrnehmung für die Universität die Garantien des Artikel 81 c, Absatz eins, Satz 2 B-VG zum Tragen kommen".

Im vorliegenden Fall werden Repetitorien als Lehrveranstaltungen definiert, die der Wiederholung des Prüfungsstoffes dienen und speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten sollen (vgl. § 5 Z 6 Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg). In § 7 leg. cit. ist als "Lehrveranstaltungsangebot" explizit festgelegt, dass in jedem Semester Übungen und Repetitorien sowie Wahlfachlehrveranstaltungen in hinreichender Zahl anzubieten sind. Im vorliegenden Fall werden Repetitorien als Lehrveranstaltungen definiert, die der Wiederholung des Prüfungsstoffes dienen und speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten sollen (vergleiche Paragraph 5, Ziffer 6, Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg). In Paragraph 7, leg. cit. ist als "Lehrveranstaltungsangebot" explizit festgelegt, dass in jedem Semester Übungen und Repetitorien sowie Wahlfachlehrveranstaltungen in hinreichender Zahl anzubieten sind.

Repetitorien sind demnach ausdrücklich im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaften vorgesehen. Es liegt daher curriculare Lehre im Rahmen eines Regelstudiums vor, weshalb eine gesetzliche Grundlage i.S.d. Art. 18 B-VG notwendig wäre, um ein solches Entgelt einheben zu können. Dabei ist es irrelevant, dass es sich nicht um Pflichtgegenstände im Rahmen dieses Regelstudiums handelt, zumal auch vertiefende Lehrveranstaltungen - wie Repetitorien - der hoheitlich zu besorgenden universitären Lehre dienen, so lange sie im Curriculum verankert sind. Repetitorien sind demnach ausdrücklich im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaften vorgesehen. Es liegt daher curriculare Lehre im Rahmen eines Regelstudiums vor, weshalb eine gesetzliche Grundlage i.S.d. Artikel 18, B-VG notwendig wäre, um ein solches Entgelt einheben zu können. Dabei ist es irrelevant, dass es sich nicht um Pflichtgegenstände im Rahmen dieses Regelstudiums handelt, zumal auch vertiefende Lehrveranstaltungen - wie Repetitorien - der hoheitlich zu besorgenden universitären Lehre dienen, so lange sie im Curriculum verankert sind.

Weder besteht eine derartige gesetzliche Grundlage noch erfüllt der Unkostenbeitrag für das Repetitorium (vgl. Z 1 und 3 der Verordnung des Rektorates über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160) einen Ordnungszweck wie der Kostenbeitrag im Zuge eines Aufnahmeverfahrens (vgl. dazu VfGH 8.10.2015, V 78/2015 m.w.N., wonach zwischen Kostenbeiträgen als ordnungs- und effizienzsichernde Maßnahmen im Zuge der Regelung des Ablaufs eines Aufnahmeverfahrens vor Zulassung einerseits und Kostenbeiträgen als Maßnahmen des Studienbeitragsrechts im Sinne der Festlegung eines Entgelts, das Studenten für die Zulassung zu und die Absolvierung von Regelstudien an öffentlichen Universitäten leisten sollen andererseits, zu unterscheiden ist). Vielmehr wird für eine im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu erbringende Leistung ein Entgelt eingehoben. Weder besteht eine derartige gesetzliche Grundlage noch erfüllt der Unkostenbeitrag für das Repetitorium (vergleiche Ziffer eins und 3 der Verordnung des Rektorates über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre, Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160) einen Ordnungszweck wie der Kostenbeitrag im Zuge eines Aufnahmeverfahrens (vergleiche dazu VfGH 8.10.2015, römisch fünf 78 aus 2015, m.w.N., wonach zwischen Kostenbeiträgen als ordnungs- und effizienzsichernde Maßnahmen im Zuge der Regelung des Ablaufs eines Aufnahmeverfahrens vor Zulassung einerseits und Kostenbeiträgen als Maßnahmen des Studienbeitragsrechts im Sinne der Festlegung eines Entgelts, das Studenten für die Zulassung zu und die Absolvierung von Regelstudien an öffentlichen Universitäten leisten sollen andererseits, zu unterscheiden ist). Vielmehr wird für eine im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu erbringende Leistung ein Entgelt eingehoben.

Die Anforderungen an eine allgemeine und gleiche gesetzliche Regelung von Studienbeiträgen mit Entgeltfunktion für die Absolvierung von Regelstudien würden damit durch Unkostenbeiträge - unabhängig von deren Höhe - für Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind, unterlaufen werden.

Eine solche Maßnahme ist daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 18 B-VG i.V.m. Art. 81c Abs. 1 B-VG unzulässig. Eine solche Maßnahme ist daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Artikel 18, B-VG in Verbindung mit Artikel 81 c, Absatz eins, B-VG unzulässig.

3.1.2. Zu den Bedenken, dass keine Zuständigkeit des Rektorats zur Erlassung der Verordnung bestand:

Verordnungen des Rektorats dürfen dem Curriculum nicht widersprechen oder dieses abändern: Curricula sind - anders als Verordnungen des Rektorats i.S.d. § 22 UG - gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG vom Senat zu beschließen. Eine Verordnung des Rektorats, die in den Zuständigkeitsbereich des Senats eingreift, ist daher gesetzwidrig. Verordnungen des Rektorats dürfen dem Curriculum nicht widersprechen oder dieses abändern: Curricula sind - anders als

Verordnungen des Rektorats i.S.d. Paragraph 22, UG - gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 10, UG vom Senat zu beschließen. Eine Verordnung des Rektorats, die in den Zuständigkeitsbereich des Senats eingreift, ist daher gesetzwidrig.

Folglich ist es dem Rektorat - wie im vorliegenden Fall - verwehrt, Lehrveranstaltungen, die im vom Senat beschlossenen Curriculum vorgesehen sind, durch die Auferlegung eines Unkostenbeitrages als "außercurriculare Lehrveranstaltungen" zu behandeln.

Aus diesem Grund verstößt die Verordnung des Rektorats gegen die - insoweit höherrangige, den Umfang eines Regelstudiums definierende - Verordnung des Senats und ist aus diesem Grund rechtswidrig (vgl. dazu Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Rz 784, wonach eine Verordnung, die gegen eine sie inhaltlich determinierende - insoweit höherrangige - Verordnung verstößt, gesetzwidrig i.S.d. Art. 139 B-VG ist, da sie den gesetzlichen Befehl, höherrangige Verordnungen zu beachten, verletzt). Aus diesem Grund verstößt die Verordnung des Rektorats gegen die - insoweit höherrangige, den Umfang eines Regelstudiums definierende - Verordnung des Senats und ist aus diesem Grund rechtswidrig (vergleiche dazu Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Rz 784, wonach eine Verordnung, die gegen eine sie inhaltlich determinierende - insoweit höherrangige - Verordnung verstößt, gesetzwidrig i.S.d. Artikel 139, B-VG ist, da sie den gesetzlichen Befehl, höherrangige Verordnungen zu beachten, verletzt).

Dies zeigt sich insbesondere auch hinsichtlich § 22 Abs. 1 Z 12 UG Dies zeigt sich insbesondere auch hinsichtlich Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 12, UG:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG zählt insbesondere die Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, zu den Aufgaben des Rektorats. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 12, UG zählt insbesondere die Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, zu den Aufgaben des Rektorats.

Die budgetäre Bedeckbarkeit ist daher vom Rektorat für die Dauer der Gültigkeit des Curriculums sicherzustellen und kann nicht nachträglich durch die Einhebung eines Unkostenbeitrages saniert werden.

Im vorliegenden Fall untersagte das Rektorat das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften nicht und ging somit offenbar davon aus, dass das Curriculum budgetär gedeckt sei. Die Einhebung eines Unkostenbeitrages für im Curriculum vorgesehene Repetitorien zur nachträglichen Sanierung des Budgets ist daher ebenfalls rechtswidrig.

3.2. Aus diesen Erwägungen stellt das Bundesverwaltungsgericht den vorliegenden Antrag.

Schlagworte

Curriculum, Feststellungsantrag, hoheitliche Aufgaben, höherwertige

Verordnung, Rektorat, Universität, Unkostenbeitrag,

Verordnungsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W227.2009533.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>